

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der
Volkswagen AG

Erweiterung der Anlage zum
Bau von Kraftfahrzeugelektromotoren
„APP 550“

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29. September 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 01.02.2024 zuletzt ergänzt am 29.04.2024 wird der

Volkswagen AG
Werk Kassel

gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Thomas Schäfer u. a.
Dr. Rudolf-Leiding Platz 1 in 34225 Baunatal

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	34225 Baunatal,
Gemarkung:	Altenbauna
Flur:	2,
Flurstück:	9/49,
Gebäude	Halle 1 und 2

die vorhandene Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugelektromotoren „APP 550“ (Nr. 3.24 i. V. m. Nr. 5.2.1 und Nr. 10.20 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Bau von bis zu 1.560.000 Kraftfahrzeug-elektromotoren pro Jahr. Dabei ist ein Verbrauch von insgesamt 54 kg Reaktionsharzen pro Stunde (im Sinne der Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und 5,4 kg Phenolharzen pro Stunde (im Sinne der Nr. 5.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) zulässig.

Weiterhin berechtigt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Teilstatorfertigung (Grob-Linie 1) in Halle 2 als Erweiterung der Betriebseinheit BE1 (Fertigung der Statoren) in der Produktionslinie 1.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom Dienstag, den 29.10.2024 (erster Tag) bis zum Montag, den 11.11.2024 (letzter Tag) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an folgende Telefonnummer: 0561 106-4747.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 11.12.2024.

Kassel, den 16.10.2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz
Gz.: RPKS - 33.1-53 e 0204/1-2022/8/Wz